

Symposium 02/2023: Widerstandsrecht/Bürgerkrieg

Abstract: Widerstandsrecht/Bürgerkrieg – Anlass, Ausgangspunkt, offene Fragen (Friedrich von Freier)

Praktischer Anlass der Themenstellung ist die Rspr. des BGH und der Obergerichte im Völkerstrafrecht und im – internationalisierten – Terrorismusstrafrecht. Sowohl die Frage nach der Rechtfertigung gewaltsamen Widerstands im Allgemeinen als auch die Erstreckung des Terrorismusstrafrechts auf den nicht internationalen bewaffneten Konflikt („Bürgerkrieg“) im Besonderen werfen viele strafrechtliche Fragen auf, da das VStGB und die Organisationsdelikte (§§ 129a, b StGB) die Strafverfolgung (im Terrorismusstrafrecht mit gewissen Einschränkungen) dem Weltrechtsprinzip unterwerfen.

Diese Fragen des internationalen Rechts führen – lässt man die Fragen des Straf- und Strafanwendungsrechts zunächst einmal beiseite - zurück auf die problematische Figur des Widerstandsrechts und der Erweiterung zum Bürgerkrieg. Nach kantischer Auffassung, der auch Michael Köhler folgt, schließt die Staatenbildung/Staatsbildungspflicht ein echtes Widerstandsrecht grundsätzlich aus, sofern zumindest ein rechtlicher Zustand besteht, dies auch unabhängig von seiner Genese. Denn es führt zurück in den – überwundenen Naturzustand, in dem jeder Richter in eigener Sache ist. Anders verhält es sich, wenn sich der „Widerstand“ als Durchsetzung der Staatsbildungspflicht erweist und im Übergang zum Bürgerkrieg die Zukunft ausgefochten wird.

Siehe dazu: RuG 298, 686-693, 772-775, 749-753, 841 f.

Offen bleibt insoweit allerdings die materielle Grenzbestimmung. Noch beunruhigender ist jedoch Wiederkehr der Frage nach der Entscheidungskompetenz.

Michael Köhler hat sich in diesen Fragen deutlich auf den Aufsatz von

Robert Spaemann: Moral und Gewalt, in: Ders.: Philosophische Essays, erweiterte Ausgabe, Stuttgart 1994, S. 151-184,

bezogen, so dass dieser Aufsatz – jedenfalls auszugsweise S. 159-184 - hinzugezogen werden sollte.¹

Zur praktischen Anwendung ist die Entscheidung des OLG München, Urteil vom 15.07.2015 – 7 St 7/14(4), juris Rn. 653 ff, instruktiv.

¹ Der Aufsatz ist ursprünglich in dem Sammelband M. Riedel (Hg.): Rehabilitierung der praktischen Philosophie, Freiburg 1972, S. 215-241, erschienen und – allerdings nur ausschnittsweise und daher verkürzt – in Z. Batscha (Hg.): Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, S. 347.